

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Haselau

Satzungsbeschluss 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „südlich der Straße Kreuzdeich“

für das Gebiet südlich der Straße Kreuzdeich, umfassend die Flurstücke 500 + 501 sowie teilweise 16/6 und 33/2 der Flur 8 der Gemeinde Haselau

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 30.11.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Haselau, für ein Gebiet südlich der Straße Kreuzdeich, umfassend die Flurstücke 500 + 501 sowie teilweise 16/6 und 33/2 der Flur 8 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 tritt mit Beginn des 26.01.2022 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung samt der zugehörigen Planunterlagen kann zusätzlich ab dem 10.01.2022 auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein unter www.amt-gums.de abgerufen werden.

Moorrege, den 06.01.2022
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

Wiese

Auszuhängen am: 10.01.2022

Ausgehängt am: _____
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 26.01.2022

Abgenommen am: _____
(Unterschrift)